

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 9 RV 652/64

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Nov. 1966

.....
Beklagter und Revisionskläger,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 30. September 1966 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r,	
Bundessozialrichter	Dr. D e i t e r	und
Bundessozialrichter	A l t h a u s	

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 1964
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger erhielten auf Grund des Umanerkennungsbescheides nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 13. September 1951 ab 1. November 1950 Witwen- und Waisengrundrente nach dem BVG. Am 8. Februar 1961 erließ das Versorgungsamt (VersorgA) einen Ruhensbescheid nach § 65 BVG, mit dem es für die Zeit vom 1. November 1950 bis 31. März 1961 zu Unrecht gezahlte Bezüge in Höhe von 7.858,10 DM zurückforderte. Der Widerspruch, der sich nur gegen die Rückforderung richtete, blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hob mit Urteil vom 8. Dezember 1961 den angefochtenen Bescheid insoweit auf, als Versorgungsbezüge von der Klägerin zurückgefordert wurden. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 11. Juni 1964 mit der Maßgabe zurück, daß der Bescheid vom 8. Februar 1961 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1961 aufgehoben wird, soweit er eine Rückforderung ausspricht. Die Rückforderung könne entgegen der Auffassung des Beklagten nicht auf Abs. 1 des § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG), sondern nur auf Abs. 3 dieser Vorschrift gestützt werden, da es sich bei dem Ruhensbescheid inhaltlich um eine Berichtigung im Sinne des § 41 VerwVG handele. Die Kläger hätten nichts falsches angegeben und wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen, sie seien auch beim Empfang der Versorgungsbezüge nicht bösgläubig gewesen. Demnach seien die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 VerwVG nicht erfüllt; die Rückforderung sei somit rechtswidrig. Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der Revision rügt der Beklagte Verletzung der §§ 65 BVG und 47 VerwVG. Eine Berichtigung im Sinne des § 41 VerwVG liege nicht vor, das Ruhen habe kein Erlöschen der Versorgung bewirkt, außerdem liege die nach § 41 erforderliche Zustimmung des Landesversorgungsamts nicht vor. Die Entscheidung des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. April 1963 gebe zu Zweifeln Anlaß.

- 3 -



- 3 -

Zutreffend habe der 8. Senat des BSG (vgl. BSG 4, 281; 7, 206) entschieden, daß das Ruhen auch rückwirkend angeordnet werden könne. Da nach der Entscheidung des Reichsversorgungsgeschichts in Bd. 9, 22 Nr. 7, der der 8. Senat im Urteil vom 14. Februar 1957 gefolgt sei, die Bescheide stets unter dem Vorbehalt der Kürzung ergingen, erstrecke sich der Ruhensbescheid auch auf die rückliegende Zeit. Somit seien die überzahlten Bezüge nach § 47 Abs. 1 VerwVG zurückzuerstatten.

Der Beklagte beantragt, die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen. § 47 Abs. 3 VerwVG müsse auf den vorliegenden Fall analog angewandt werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sachlich ist sie nicht begründet.

Die Revision hat die tatsächlichen Feststellungen des LSG zur Frage der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 VerwVG nicht mit Verfahrensrügen angegriffen. Somit war nur zu prüfen, ob die Rückforderung des Beklagten nach Abs. 1 oder Abs. 3 des § 47 VerwVG zu beurteilen ist. Diese Rechtsfrage hat der erkennende Senat, wie er den Beteiligten am 6. Juli 1966 mitgeteilt hat, mit Urteil vom 28. April 1965 (vgl. BSG 23, 47) bereits entschieden. Hiernach können Versorgungsleistungen, die - wie hier - von Anfang an unter Verletzung der Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG bewilligt worden sind, sofern lediglich ein Ruhensbescheid ergangen ist, nicht nach § 47 Abs. 1 VerwVG sondern nur in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG zurückgefordert werden. Wegen der näheren Begründung wird auf dieses Urteil verwie-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sen. Der Senat hat sich dort bereits mit der Rechtsprechung des 8. und 11. Senats auseinandergesetzt und auch nicht bezweifelt, daß sich der Ruhensbescheid auf die rückliegende Zeit beziehen kann. Deshalb erübrigen sich weitere Ausführungen zu dieser Rechtsfrage.

Da das angefochtene Urteil somit nicht zu beanstanden war, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)